

Thür ist allgemein jede Oeffnung, durch welche man zu einem Raume gelangt, sei es, um in denselben hinein gehen zu können, wie bei: Haus-, Stuben-, Saalthüren u. s. w., oder um in das Innere eines Gegenstandes, eines Möbels etwas hineinlegen zu können, wie bei: Ofen-, Schrankthüren u. s. w.

Ferner wird aber auch der, in der Regel aus Holz gefertigte, Verschluss der Thüröffnung durch: Thür bezeichnet.

Die Thüröffnungen gewöhnlicher bürgerlicher Wohnhäuser, durch welche man von der Straße in das Haus gelangt, macht man 4—5 Fuß breit und giebt ihnen das unter dem Artikel: Fensteröffnung, angegebene Verhältniß. Die Oeffnung nur durch Mauerziegel zu begrenzen, ist nicht wohl anzurathen, weil die Ecken durch das Ein- und Ausgehen, durch den Transport von Möbeln u. s. w. leicht schadhast und unansehnlich werden. Es wird daher in der Regel eine Zarge eingesetzt, die aber das Unangenehme hat, daß sie mit einer hölzernen Bekleidung versehen werden muß, welche sich wenigstens auf einer Seite an einer äußeren Fläche befindet und daher nie von langer Dauer ist. Besser ist es daher, die Oeffnung der Hausthür mit einem sandsteinernen oder mit einem Gewände aus Granit einzufassen.

Der Verschluss der Hausthüren, selbst wenn sie nur 4 Fuß breit sind, sollte immer ein zweiflügliger sein.

Stubenthüren werden 3' 3" bis 4', und nur in Prachtzimmern darüber hinaus breit gemacht. Das Verhältniß der Höhe zur Breite ist, wie es in dem Artikel: Fensteröffnung, für diese angegeben wurde, auch hier beizubehalten, und ihre Stellung im Gebäude aus dem Artikel: Grundriß, zu entnehmen. Die Thüröffnungen werden hier immer mit Zargen (s. d. A.) umfaßt, in welchen sich die Verschlüsse der Thüren befinden.

Diesen Verschlüssen werden nach ihrer Construction verschiedene Benennungen beigelegt. Die wesentlichsten sind etwa folgende:

1) Thüren mit aufgenagelten Leisten.

Sie kommen nur in ganz untergeordneten Räumen vor, und bestehen aus stumpf an einander gesetzten Brettern, die mit aufgenagelten Leisten an einander gehalten werden. Werden die Bretter nicht stumpf, sondern mit Feder und Nuth an einander gesetzt, so erhält man

2) gespundete Thüren mit aufgenagelten Leisten.

3) Verdoppelte Thüren sind solche, die aus doppelt über einander liegenden Brettern bestehen. Hier wird die Unterlage aus zusammengespundeten Brettern gefertigt, der Thürflügel mit einem Fries umgeben, und die entstehende Vertiefung mit Brettern jalousteartig benagelt.

4) Verleimte Thüren mit eingeschobenen Leisten

sind solche, bei welchen die Bretter gespundet und zusammengeleimt, die Leisten selbst aber ohne Leim (s. Einschiebeleiste) eingeschoben werden.

5) Eingefaste Thüren.

Dies sind die gewöhnlichsten, sie bestehen aus eingefaster Arbeit oder aus Rahmstücken, welche mit einander verbunden sind und Füllungen umschließen. Gehört eine eingefaste Thür zweien Gemächern an, von denen das eine untergeordnet ist, so setzt man die Füllung bisweilen nicht in die Mitte der Dicke des Rahmstückes ein, sondern läßt sie auf einer Seite, welche dem untergeordneten Zimmer zugekehrt wird, vortreten; dies giebt

6) eingefaste Thüren mit überschobenen Füllungen,

welche den Vortheil gewähren, daß die zu den Rahmstücken verwendeten Bretter nicht stärker als die Füllungen selbst zu wählen sind.

Auch werden die unter 5. und 6. aufgeführten Thüren noch nach der Anzahl ihrer Füllungen unterschieden, indem man sie als Thüren mit 4, 6, 8 u. s. w. Füllungen bezeichnet. Eine besondere Art eingefaster Thüren ist auch noch

7) die Kreuzthür,

über welche der besondere Artikel nachzusehen.

Endlich sind

8) Thüren mit Kehlstoß in der Nuth solche, bei denen die Füllung nicht unmittelbar im Rahme einsetzt, sondern welche zwischen diesen Theilen noch ein besonderes Verbandstück, den sogenannten Kehlstoß (s. d. A.), haben.

Da dieser Kehlstoß durch beide Nuthen, welche sich in ihm befinden, sehr geschwächt ist und gern aufspaltet, so findet man ihn jetzt nur selten angewendet, und fertigt statt dessen

9) eingefaste Thüren mit aufgeleimtem Kehlstoß,

oder:

10) eingefaste Thüren mit doppelten Rahmstücken.

Die unter 9. genannten Thüren haben ganz das Ansehen derer, welche unter 8. aufgeführt wurden, nur besteht der Kehlstoß aus zwei Theilen,